

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Abfallwirtschaftsbetrieb	Datum 28.08.2020	Drucksachen-Nr. 2020/171
--	---------------------	------------------------------------

⇅ Beratungsfolge	⇅ Sitzungsart	⇅ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	nicht öffentlich	14.09.2020
Kreistag	öffentlich	19.10.2020

Tagesordnungspunkt 18

**Erfassung von Leichtverpackungen (LVP), Papier/Pappe/Kartonagen (PPK-Verpackungen) und Altglas im Landkreis Konstanz;
Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen (Systembetreiber)**

Beschlussvorschlag

- 1. Der Abstimmungsvereinbarung mit den Anlagen 2 bis 8 zwischen den Systembetreibern der Dualen Systeme und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Landkreis Konstanz und den Städten und Gemeinden des Landkreises Konstanz) nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG im Landkreis Konstanz entsprechend den in der Präambel dargestellten Zuständigkeiten wird zugestimmt.**
- 2. Der anteilige Personal- und Sachaufwand des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Konstanz für die monatliche Mengennachweisführung und die Erlösabrechnung mit den Systembetreibern ist von den Städten und Gemeinden zu erstatten. Die bestehenden Kostenvereinbarungen bei der PPK-Verwertung mit den Städten und Gemeinden sind dahingehend zu ergänzen.**

Vorberatung

Der Technische und Umweltausschuss hat am 14.09.2020 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

1. Ausgangssituation

Das Nebeneinander kommunaler Entsorgungsverantwortung und der Zuständigkeit der Systembetreiber dualer Systeme für die Erfassung von Verkaufsverpackungen und Altglas war unter der Geltung der Verpackungsverordnung in der Praxis bisher sehr konfliktrichtig.

Die Einflussmöglichkeiten des Landkreises Konstanz und der Städte und Gemeinden (kommunale öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger - örE) auf die Sammelsysteme der Systembetreiber waren bislang sehr beschränkt bzw. nicht möglich. Die bisherigen Bemühungen zu Anpassungen der Sammelstrukturen (insb. Verkürzung Abfuhrintervalle bei der LVP-Sammlung (Gelber Sack), Verunreinigungen/Lärmbelastigungen Glascontainer) im Landkreis Konstanz hatten bisher keinen Erfolg.

Am 01.01.2019 löste das Verpackungsgesetz (VerpackG) die bisher gültige Verpackungsverordnung ab. Dieses legt u.a. Anforderungen an die Produktverantwortung, Sammlung und Verwertung für die Fraktionen LVP-, PPK- und Glasverpackungen fest.

Mit der neuen Gesetzgebung ergeben sich in gewissem Umfang für die örE Handlungsspielräume hinsichtlich der Ausgestaltung

1. der Art des Sammelsystems, entweder Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelsystemen,
2. der Art und Größe der Standard-Sammelbehälter sowie
3. der Häufigkeit und des Zeitraums der Behälterleerungen.

Bei der LVP-Sammlung steht den örE erstmals das Instrument der Rahmenvorgabe (schriftlicher Verwaltungsakt) zur Verfügung, in dem diese die o.a. Rahmenbedingungen definiert. Die Rahmenvorgabe darf allerdings nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, den die örE für die selbst durchgeführten Restmüllsammlungen zugrunde legen.

2. Sachlage

Die Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern aus 1992 wurde vom Landkreis Konstanz bereits zum 31.12.2003 gekündigt. Grund hierfür war das Verlangen auf Anpassung an veränderte Sammelstrukturen (2-wöchentliche Sammlung). Bislang haben die Systembetreiber keine Notwendigkeit gesehen, die Abstimmungsvereinbarung zu aktualisieren bzw. anzupassen.

Seit dem Inkrafttreten des VerpackG zum 01.01.2019 müssen die Dualen Systeme (Systembetreiber) die Sammelleistungen und Sammelstrukturen mit den örE abstimmen und eine Vereinbarung abschließen.

Mit den Delegationsvereinbarungen haben die Städte und Gemeinden die Aufgaben für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen in ihrem Gebiet übernommen und sind für diese Aufgaben örE. Sie entscheiden eigenverantwortlich über die Sammelstrukturen und haben einen Rechtsanspruch bei Mitbenutzung ihrer PPK-Sammlung und der Wertstoffhöfe auf Zahlung eines angemessenen Entgeltes durch die Systembetreiber.

Der Landkreis Konstanz ist als örE verantwortlich für die PPK-Verwertung (incl. PPK-Verpackungen).

Die Abstimmungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) hat nach VerpackG mit den örE (Landkreis/Städte/Gemeinden) zu erfolgen. Soweit in der Abstimmungsvereinbarung von dem „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ die Rede ist, ist der jeweils örtlich und sachlich zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entsprechend vorgenannter Aufgabenübertragungen gemeint.

Formal ist die Abstimmungsvereinbarung mit den Anlagen vom Landkreis Konstanz nach Bevollmächtigung aller Städte und Gemeinden abzuschließen.

Die Abstimmungsvereinbarung legt die Sammelstrukturen für Altglas, Leichtverpackungen (LVP), die Mitbenutzung der kommunalen Sammelstrukturen für PPK-Verpackungen sowie die Kostenbeteiligung der Systembetreiber für die Mitbenutzung des Sammelsystems der Städte und Gemeinden incl. der Mitbenutzung deren Wertstoffhöfe für LVP-Sammlungen

im Landkreis Konstanz fest.

Die Städte Konstanz und Singen sowie die Gemeinde Allensbach haben in ihrer Zuständigkeit und auf Grundlage ihres Entsorgungsstandards Rahmenvorgaben zur 14-tägigen LVP-Sammlung (bisher 4-wöchentlich) erlassen. Diese Vorgaben sind zwischenzeitlich bestandskräftig. Eine weitere Rahmenvorgabe der Städte Konstanz und Singen zur Mitbenutzung der Wertstoffhöfe für die LVP-Sammlung gegen Entgelt ist derzeit beim Verwaltungsgericht anhängig.

Gemeinsam mit Vertretern der Städte, Gemeinden und deren Betriebe werden seit Mitte 2017 zur Umsetzung des neuen VerpackG im Landkreis Konstanz Verhandlungen mit dem gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme über die Sammelstrukturen und insbesondere zu den Kostenbeteiligungen der Systembetreiber bei der gemeinsamen PPK-Sammlung geführt.

Die Städte und Gemeinden haben großes Interesse am baldigen Abschluss. Seit dem 01.01.2019 erfolgten von den Systembetreibern bisher keine Kostenerstattungen an die Städte und Gemeinden für die Mitbenutzung ihres Sammelsystems (Blaue Tonne).

Die Abfassung der Abstimmungsvereinbarung mit Anlagen haben die kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Entsorger und die dualen Systeme vorverhandelt und ausgearbeitet. Unter Mitwirkung der Rechtsanwaltskanzlei Menold & Bezler, Stuttgart, wurde die Abstimmungsvereinbarung mit Anlagen an die örtlichen Gegebenheiten (Delegationen) angepasst. Die Inhalte der Kostenregelungen und Systemfestlegungen erfolgten in Abstimmung mit den Vertretern der Städte und Gemeinden bzw. deren Betriebe.

Nach langwierigen Verhandlungen konnte die beiliegende Abstimmungsvereinbarung, rückwirkend ab dem 01.01.2019, mit akzeptablen Ergebnissen ausgehandelt werden. Die Städte und Gemeinden werden hierüber unterrichtet und gebeten, in ihren Gremien zu beraten und den Landkreis zum Abschluss der Abstimmungsvereinbarung zu ermächtigen.

Die angemessenen Entgeltleistungen für die Mitbenutzung der städtischen/gemeindlichen Sammelstrukturen (u.a. Blaue Tonne) wurden auf Grundlage von Kostenkalkulationen berechnet. Diese sind für die Städte und Gemeinden auskömmlich.

Finanzielle Auswirkungen

Vor Inkrafttreten des VerpackG erfolgte die monatliche Mengennachweisführung und Abrechnungen mit den Dualen Systemen von den Städten und Gemeinden bzw. deren beauftragte Unternehmen. Durch die Bündelung und Vereinheitlichung der Vereinbarungen in einer kreisweiten Abstimmungsvereinbarung, hat der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Konstanz die zentrale Aufgabe der monatlichen Mengennachweisführung und die Erlösabrechnung mit den Systembetreibern zu übernehmen. Der anteilige Personal- und Sachaufwand ist von den Städten und Gemeinden zu erstatten. Die bestehenden Kostenvereinbarungen bei der PPK-Verwertung mit den Städten und Gemeinden sind dahingehend zu ergänzen.

Die Rechnungslegungen für die Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur und der Wertstoffhöfe erfolgen durch die Städte und Gemeinden.

Anlagen

Anlage 1 - Abstimmungsvereinbarung mit Anlagenverzeichnis (Abfallwirtschaftssatzungen)

Anlage 2 - Systemfestlegung LVP

Anlage 3 - Systemfestlegung Glas

Anlage 4 - Systemfestlegung PPK

Anlage 5 - Mitbenutzung Wertstoffhof

Anlage 6 - Mitbenutzung PPK-Sammelstruktur

Anlage 7 - Gemeinsame Erfassung Wertstoffe